

Das Gedächtnis aller Schulden

Für viele ist sie nur eine Formalie im Kleingedruckten: die Schufa-Klausel. Doch falsche oder zu spät gelöschte Einträge bei der „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“ können dazu führen, dass Verbraucher keinen neuen Kredit mehr bekommen. Im schlimmsten Fall droht sogar die Kündigung des Kontos. Betroffene können sich jedoch gegen falsche Einträge in der Datenbank wehren. Und meist haben die Kunden Anspruch auf ein Konto auch ohne Prüfung der Kreditwürdigkeit.

Rund 62 Millionen Menschen sind in der riesigen Datenbank der Schufa in Wiesbaden verzeichnet. Das Unternehmen sammelt Daten über deren Zahlungsfähigkeit. Eingetragen werden etwa bestehende Girokonten, Kreditkarten sowie laufende Kredit- oder Leasingverträge. Aber auch unbezahlte Forderungen, eidesstattliche Versicherungen oder der Missbrauch eines Kontos werden bei der Schufa verzeichnet.

Zugriff auf die Daten haben neben

den Banken auch Handels- und Telekommunikationsunternehmen sowie seit kurzem auch große Wohnungsbaugesellschaften. Aber nur die Banken bekommen Informationen über Kredite und Konten, wie Schufa-Sprecher Stefan Horst erklärt: „Alle anderen Schufa-Kunden sehen bei einer Anfrage nur eventuelle Zahlungsstörungen. Wenn es keine solchen Vorfälle gegeben hat, sehen sie einen leeren Datensatz.“

Infos

Eine **Eigenauskunft** bei der Schufa kann im Internet unter www.schufa.de angefordert werden. Dort finden sich auch die Adressen und Öffnungszeiten der Geschäftsstellen sowie weitere Informationen zur Schufa. Die ZKA-Empfehlungen zum Girokonto für jedermann lassen sich unter www.zka.de nachlesen. (dpa)

spricht schnelle Hilfe.

Verbraucher haben ein Recht auf die Löschung solcher fehlerhaften Daten. Dies setzt natürlich voraus, dass man seinen Datensatz bei der Schufa kennt. „Für 7,60 Euro kann jeder eine Eigenauskunft einholen“, sagt Schufa-Sprecher Horst. Wer persönlich in eine der zwölf Geschäftsstellen kommt, könne sich von den Mitarbeitern dort die Daten am Bildschirm kostenlos eigen lassen.

Wenn zu viele negative Einträge voranden sind, kann dies für die Betrof-

lenen böse Folgen haben: Die Banken gewähren keinen Kredit mehr, Telekommunikationsunternehmen sperren den Anschluss. Im schlimmsten Fall kündigt die Bank das Konto. Allerdings haben sich die Banken 1995 verpflichtet, Konten auf Guthabenbasis – also ohne Überziehungsmöglichkeit – für jedermann anzubieten.

Allerdings verweigern einige Banken das Konto trotzdem, da eine Verpflichtung zum Angebot nicht besteht.

SEBASTIAN KNOPPIK, DPA

Doch nicht alle Eintragungen sind erlaubt. „Die Unternehmen dürfen eine nicht bezahlte Rechnung nur dann an die Schufa melden, wenn sie unbestritten ist“, erklärt Erk Schaarschmidt, Referent für Finanzdienstleistungen bei der Verbraucherzentrale Brandenburg in Potsdam. Ist eine Information eingetragen, darf sie dem Verbraucher nicht ewig anhängen: Informationen über Kreditverträge müssen drei Jahre nach Rückzahlung gelöscht werden, nicht bezahlte Rechnungen drei Jahre nach Eintragung. Konten dürfen nicht mehr verzeichnet sein, sobald sie aufgelöst wurden.

Immer wieder passiert es nach Angaben von Verbraucherschützern, dass Informationen über Forderungsausfälle widerrechtlich eingetragen werden. „Insbesondere die Telekommunikationsanbieter lassen schnell eine unbezahlte Rechnung eintragen, auch wenn die Forderung möglicherweise unberechtigt ist“, berichtet Erk Schaarschmidt.

Für den Datenschutz bei den priva-

ten Telekommunikationsunternehmen ist – anders als bei anderen Privatunternehmen – der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in Berlin zuständig. Dessen Sprecher Peter Büttgen bestätigt, dass die Telekommunikationsunternehmen oft Daten unberechtigt eintragen lassen.

Den Vorwurf weist Torsten Kollande, Sprecher des Mobilfunkanbieters Vodafone in Düsseldorf, zurück: „Wir melden eine Zahlungsstörung erst dann an die Schufa, wenn der Kunde bereits drei Mahnungen erhalten und der Rechnung nicht widersprochen hat.“ Auch für Stefan Horst sind fehlerhafte Eintragungen in der Datenbank Einzelfälle: „Bei 69,5 Millionen Auskünften, die die Schufa im vergangenen Jahr erteilt hat, gab es nur sehr wenige Beschwerden über fehlerhafte Einträge.“

„In so einem Fall sollte man sowohl die Schufa als auch das Unternehmen, das den Eintrag veranlasst hat, informieren“, rät Datenschutz-Experte Büttgen. Schufa-Sprecher Horst ver-